

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 289/13 S

L 2 AS 611/13 B ER, L 2 AS 612/13 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 AS 294/13 ER (SG Köln)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Berg,
Bensberger Straße 85, 51465 Bergisch Gladbach,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 5. September 2013 - L 2 AS 611/13 B ER, L 2 AS 612/13 B -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die vorläufige Gewährung höherer Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.12.2012 bis 31.5.2013. Das SG Köln hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 1.3.2013 sowie die Bewilligung von PKH abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 5.9.2013 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 2.10.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 5.9.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

